

Besondere Bedingungen für die Fremdfahrzeugversicherung

Stand 01.10.2013

1. 1) Die Versicherung bezieht sich auf Unfälle während einer Übungs- oder Prüfungsfahrt eines
 - a) Fahrschülers
 - b) Fahrlehreranwärters
 - c) Berufskraftfahrers, in einer Ausbildung im Rahmen der Grundqualifikation nach §4 (1) Nr.1 oder 2 und (2) BkrFQG
 ferner auf Unfälle während einer Fahrprobe im Rahmen einer angeordneten oder freiwilligen, behördlich geregelten Nachschulung.
 Sie umfasst die Beschädigung und Zerstörung eines fremden Lehrfahrzeuges.

2) Das fremde Lehrfahrzeug muss die Voraussetzungen eines Prüfungsfahrzeuges gemäß Anlage 7 Nr. 2.2 der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) erfüllen; insbesondere muss das Lehrfahrzeug mit einer typgeprüften Doppelbedienungsanlage ausgestattet sein.

Der Fahrlehreranwärter muss von einem Fahrlehrer begleitet werden. Bei der Prüfungsfahrt eines Fahrlehreranwärters ist die Anwesenheit eines Fahrlehrers nicht erforderlich.

3) Fremd im Sinne dieser Bedingung ist ein Lehrfahrzeug, wenn dessen Eigentümer, Miteigentümer oder Halter weder die Fahrschule, Ausbildungsstätte noch eine der nachfolgend genannten Personen ist:

 - a) Fahrschul- und Ausbildungsstätteninhaber;
 - b) ein für die Fahrschule oder Ausbildungsstätte tätiger Fahrlehrer;
 - c) Ehe-/Lebenspartner, verwandte oder verschwägerte Personen des Fahrlehrers bzw. Inhabers.
 Inhaber einer Fahrschul- oder Ausbildungsstätte ist auch der Mitinhaber, unabhängig vom Umfang der Mitinhaberschaft. Handelt es sich bei der Fahrschule oder Ausbildungsstätte um eine Gesellschaft, ist auch der Gesellschafter oder Mitgesellschafter als Inhaber oder Mitinhaber i. S. dieser Bedingungen anzusehen.

4) Als Unfall gilt - wie in der Vollkaskoversicherung - ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis. Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind demnach keine Unfallschäden und deshalb vom Versicherungsschutz nicht erfasst (gemäß A. 2.3.2 AKB).
2. Versicherungsnehmer können nur werden der Fahrschülerlaubnisinhaber, die Fahrschule als juristische Person, der Ausbildungsstätteninhaber und die Ausbildungsstätte als juristische Person.
 Schult ein für den Versicherungsnehmer tätiger Fahrlehrer, so besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn dieser im Versicherungsvertrag namentlich bezeichnet ist.
3. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei,
 - a) wenn die Voraussetzungen gemäß 1.2) nicht erfüllt sind oder
 - b) wenn der Versicherungsnehmer den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführt (§ 81 VVG).
4. Ersatzansprüche des Versicherungsnehmers, die nach § 86 VVG auf den Versicherer übergegangen sind, können gegen den für den Versicherungsnehmer tätigen Fahrlehrer oder die auszubildende Person geltend gemacht werden, wenn von ihnen der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden ist.

5. Die Höchstleistung je Schadenfall (Entschädigungsgrenze) beträgt

a) für Pkw	50.000 Euro
b) für Krafträder, Leichtkrafträder	15.000 Euro
c) für Fahrzeuge der Klasse AM	15.000 Euro
d) für Lkw	150.000 Euro
e) für Busse	350.000 Euro
f) für Anhänger / Lkw-Auflieger	30.000 Euro
g) für Landwirtschaftliche Zugmaschinen	75.000 Euro
h) für Gabelstapler	15.000 Euro

Der Versicherer ersetzt die zur Wiederherstellung des Fahrzeuges erforderlichen Kosten bis zur Höhe der Entschädigungsgrenze. Von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung wird ein dem Alter und der Abnutzung entsprechender Abzug gemacht (neu-für-alt). Tritt ein Totalschaden ein, ersetzt der Versicherer bis zur Höhe der Entschädigungsgrenze den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges. Für die Frage, ob Totalschaden eingetreten ist, sind die zum Haftpflichtschadenrecht entwickelten Grundsätze maßgebend.

6. Weitere Sach- oder Sachfolgeschäden (Nutzungsausfall-, Verdienstausfallschaden, Wertminderung u. dgl.) werden nicht übernommen.
7. Der Versicherungsschutz erstreckt sich - soweit vereinbart - auf die Ausbildung auf fremden
 - a) Krafträdern, Leichtkrafträdern, Fahrzeugen der Klasse AM
 - b) Pkw, Anhängern für die Klasse BE, B96
 - c) Lkw, Bussen, landwirtschaftlichen Zugmaschinen, Gabelstaplern, Lkw- Aufliegern, allen Anhängern
8. Der Beitrag richtet sich nach Schadenfreiheitsklassen. Abweichend von Anhang 1 der AKB gelten in der Fremdfahrzeugversicherung folgende Schadenfreiheitsklassen und Schadenklassen:

Beitragssätze der Schadenfreiheitsklassen und Schadenklassen in Prozent des Tarifbeitrags:

Schadenfreier Verlauf	Klasse	Beitragssatz
2 Kalenderjahre	SF 2	50 %
1 Kalenderjahr	SF 1	70 %
½ Kalenderjahr	SF ½	90 %
Weniger als ½ Kalenderjahr	KL 0	100 %
-	S 1	150 %
-	S 2	200 %

Rückstufung im Schadenfall:

Aus Klasse	Bei			
	1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden	4 Schäden
	nach Klasse			
KL 0	S 1	S 2	S 2	S 2
SF ½	KL 0	S 1	S 2	S 2
SF 1	SF ½	KL 0	S 1	S 2
SF 2	SF 1	SF ½	KL 0	S 2

Bei Vertragsbeginn erfolgt die Einstufung in Klasse 0.

Die Übertragung des Schadenfreiheitsrabattes auf einen anderen Versicherungsnehmer ist nicht möglich.

9. Der räumliche Geltungsbereich ist auf die Bundesrepublik Deutschland beschränkt.
10. Im übrigen gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB).